

## **Satzung des Kreises Groß-Gerau über die Bildung einer Schulkommission**

Aufgrund der §§ 5 und 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) und des § 148 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 01.08.2017, letztmals geändert durch Gesetz vom 18.03.2021 (GVBl. S. 166), hat der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau folgende Satzung über die Bildung einer Schulkommission beschlossen:

### **§ 1 Bildung einer Schulkommission**

- (1) Zur Beratung des Kreisausschusses in den ihm obliegenden Schulträgeraufgaben wird gemäß § 148 HSchG eine Schulkommission gebildet.

### **§ 2 Zusammensetzung der Schulkommission**

- (1) Die Schulkommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) dem Landrat/der Landrätin
  - b) zwei weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses
  - c) fünf Mitgliedern des Kreistags
  - d) acht Vertreter\*innen der Lehrerschaft der in der Trägerschaft des Kreises befindlichen Schulen
  - e) acht Erziehungsberechtigten von Schüler\*innen der in der Trägerschaft des Kreises befindlichen Schulen
  - f) drei Vertreter\*innen des Kreisschülerrats mit dem Mindestalter 16 Jahre
  - g) zwei Vertreter\*innen der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
  - h) zwei Vertreter\*innen von Gewerkschaften
  - i) je einem Vertreter\*in von Industrie und Handwerk
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1, Buchstaben b) – i), haben jeweils eine Stellvertretung.
- (3) Mit beratender Stimme gehören der Schulkommission an:
  - a) die Leitung des Staatlichen Schulamt für den Kreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis oder eine durch sie benannte Vertretung.

### **§ 3 Wahl der Mitglieder**

- (1) Die zwei weiteren Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreisausschuss gewählt.
- (2) Vom Kreistag werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt:
  - a) die Mitglieder des Kreistags
  - b) die Vertretung der Lehrerschaft auf Vorschlag der im Gesamtpersonalrat der Lehrer\*innen vertretenen Lehrerverbände
  - c) die Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Kreiselternbeirats
  - d) die Vertretung der Kirchen und der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Vorschlag der jeweiligen Körperschaft
  - e) die Vertretung der Gewerkschaften auf deren Vorschlag
  - f) die Vertretung von Industrie und Handwerk auf deren Vorschlag
  - g) die Vertretung des Kreisschülerrates auf dessen Vorschlag
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 55 der Hessischen Gemeindeordnung.

- (4) Auf die Wahl der stellvertretenden Mitglieder finden die Absätze 1 bis 3 Anwendung. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes oder dessen Stellvertretung aus der Schulkommission.

#### **§ 4 Vorsitz und Verfahren**

- (1) Den Vorsitz in der Kommission führt der Landrat/die Landrätin oder ein von ihm/ihr bestimmtes anderes Mitglied des Kreisausschusses.
- (2) Auf das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommission finden die §§ 67, 68 und 69 der Hessischen Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Gerau, 21.03.2022

Der Kreisausschuss  
des Kreises Groß-Gerau

Will  
Landrat